

»Verjähmung« der ungültigen Ehe?

Von Franz Reckinger, Köln

In einem vorausgegangenem Beitrag¹⁾ wurde die Frage nach der Eucharistiefähigkeit wiederverheirateter Geschiedener gestellt und in zwei Unterfragen zerlegt. *Erstens*: ob das *Eingehen* der zweiten Verbindung schwere Sünde sei; diese Frage wurde bejaht, und außerdem klargestellt, daß die Wiederverheiratung nach der Aussage Jesu ungültig und nicht bloß unerlaubt ist. *Zweitens*: ob die *Fortsetzung* der zweiten Verbindung zu Lebzeiten des ersten Partners eine fortdauernde schwer sündhafte Haltung sei. Diese Frage soll im folgenden näherhin untersucht werden.

1. An sich scheint die Antwort klar: ein Verhältnis, das nach der ausdrücklichen Erklärung Jesu bei seinem Beginn Ehebruch ist, wird nicht dadurch zur Ehe, daß es lange Zeit hindurch fortgesetzt wird, genau wie Diebesgut nicht dadurch zum rechtmäßigen Besitz werden kann, daß es lange Zeit zurückbehalten wird. Ein ehebrecherisches Verhältnis aufrechtzuerhalten aber ist schwere Sünde. Aus dieser Überlegung heraus wird wiederverheirateten Geschiedenen in der herkömmlichen Praxis die Kommunion verweigert, bis einer von ihnen gestorben ist; oder bis sie sich getrennt haben; oder, in neuerer Zeit, bis sie auf den Geschlechtsverkehr verzichtet haben.

2. So klar und logisch diese Position an sich ist, es werden doch seit einigen Jahren eine Reihe von Argumenten dagegen ins Feld geführt. Diese gilt es, ernsthaft zu überprüfen, und dann, sie entweder zurückzuweisen und zu widerlegen, oder aber sie zu akzeptieren und die Praxis zu ändern.

Das gewichtigste Argument gegen eine fortdauernde Verweigerung der Kommunion (das ich eigentümlicherweise nirgendwo explizit formuliert habe finden können) scheint der *Hinweis* auf eine *pastorale Tatsache* zu sein: Zum mindesten seit einigen Jahrzehnten ist es so, daß kaum noch ein Bischof oder Priester in einem Seelsorgsgespräch

¹⁾ F. Reckinger, Wiederverheiratete Geschiedene eucharistiefähig?, in: MThZ 24, 1973, 36–54.

mit wiederverheirateten Geschiedenen von ihnen entweder das Auseinandergehen oder doch den Verzicht auf den Geschlechtsverkehr verlangt; und dies selbst dann nicht, wenn die Betroffenen rundheraus fragen, was sie denn nun laut Lehre der Kirche tun müßten, um die Freundschaft mit Gott (die Gnade) wiederzuerlangen. Meist wird einfach gesagt: Betet, besucht den Gottesdienst und vertraut auf »bessere Zeiten« (d. h. darauf, daß Gott durch den Tod des ersten, gültigen Partners das Problem löst; wie aber, wenn dieser ebenfalls falsch verbunden ist und seinerseits darauf vertraut, daß Gott durch den Tod des anderen gültigen Partners *sein* Problem lösen wird?).

Hier stimmt doch offensichtlich etwas nicht! Laut eindeutiger Lehre der Bibel gibt es für *jeden* Sünder zu *jeder* Zeit eine *denkbare Möglichkeit der Bekehrung*. Wenn die Kirche im Ernst nicht sicher ist, daß ein bestimmter Vorsatz oder eine bestimmte Entscheidung hier et nunc unbedingt zur Bekehrung gehört, dann muß sie das *sagen* und die Bekehrung auch *ohne* diesen Entschluß *anerkennen*: ist es dagegen *absolut sicher* oder *praktisch sicher*, daß ein bestimmter Entschluß notwendig zur Bekehrung gehört, dann muß sie die Forderung danach *unumwunden aussprechen*.

Im Fall wiederverheirateter Geschiedener sind an sich *drei Möglichkeiten* denkbar:

- a) Sie können die Verzeihung Gottes nur erlangen, wenn sie *sich trennen*.
- b) Sie können sie nur erlangen, wenn sie *wenigstens* auf den *geschlechtlichen Verkehr* verzichten.
- c) Sie können sie *auch* erlangen, wenn sie die *Geschlechtsgemeinschaft* noch *fortsetzen*, dabei jedoch das geschehene Eingehen ihrer falschen Verbindung bereuen.

Zwischen diesen drei Aussagen *müssen sich die Bischöfe entscheiden*. Können sie sich weder zur Aussage a noch zur Aussage b durchringen, so muß konsequenterweise die Aussage c als offiziell »probabel« angesehen werden, und zwar generell für alle Fälle, in denen die zweite Verbindung ernst ist und der Wiederverheiratete aus moralisch triftigen Gründen nicht zu seinem ersten Partner zurückkehren kann, dabei aber bereit ist, an letzterem etwa begangenes Un-

recht nach Möglichkeit gutzumachen. Eine noch weitergehende Differenzierung von Fall zu Fall, wie sie gelegentlich (zur Beruhigung der »Konservativen«?) von Befürwortern der Lösung c vorgeschlagen wird, dürfte kaum zu rechtfertigen und erst recht nicht durchzuführen sein. Erkennt man dem Satz c im eben dargelegten Sinn eine ernsthafte Probabilität zu, so ist nicht leicht einzusehen, wieso man Christen, die sich ihm entsprechend verhalten, die Kommunion verweigern könnte. Spricht man ihm dagegen eine solche Probabilität ab, so muß man notgedrungen die Erfüllung der Möglichkeiten a oder b als Bedingung für die Zulassung zu den Sakramenten fordern.

Die ganze Frage spitzt sich also zu auf eine *Untersuchung der Aussage c*: kann man ihr wirklich eine ernsthafte Probabilität zuschreiben? Wenn das nicht der Fall ist, müßten Bischöfe, Priester, Theologen und Synode den Mut haben, sich offen zu den Aussagen a und b zu bekennen.

3. Zuerst sollen nun einmal die Gründe, die für die Lösung c zu sprechen scheinen, in möglichst günstigem Licht dargestellt und anschließend einer Kritik unterzogen werden. Die drei eben unter 2 genannten Bedingungen als erfüllt vorausgesetzt, könnte man folgendermaßen argumentieren:

3.1. Die neue Verbindung war zwar bei ihrem Abschluß Sünde und Ehebruch, weil sie der von Jesus geoffenbarten göttlichen Ordnung der Ehe widerspricht. Jetzt aber ist die alte, gültige Ehe *unheilbar* (d. h. ohne vernünftige Aussicht auf Wiederherstellung des Zusammenlebens) *zerrüttet* und die neue, widerrechtliche Verbindung infolge eines längeren Zusammenlebens und einer fortgesetzten Geschlechts-gemeinschaft zu einer Tatsache geworden, der auch in der moralischen Ordnung Rechnung zu tragen ist. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die neue Verbindung menschlich geglückt ist und Kinder aus ihr entstammen.

3.2. Obwohl diese Tatsache, wie gesagt, widerrechtlich ist, erwachsen aus ihr dennoch *Verpflichtungen*: Verpflichtungen der (falschen) Partner zueinander, gemeinsame Verpflichtungen ihren (richtigen) Kindern gegenüber.

3.3. Diesen Verpflichtungen können die Betroffenen in den meisten Fällen nur dann wirklich gerecht werden, wenn sie nach

Art einer Familie *zusammenleben*. In fortgeschrittenerem Alter würde das Verlassen des »Partners« einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die *Nächstenliebe* bedeuten: in seinen guten Jahren hätte man von ihm profitiert, nun, da er zunehmend hilfsbedürftiger wird, sollte man ihn im Stich lassen.

3.4. So weit, so gut. Aber damit ist immer erst die Aussage b begründet. Es geht uns aber hier um die Aussage c, nämlich, daß nicht nur die Fortsetzung der Wohngemeinschaft, sondern *auch* die Fortsetzung der *Geschlechtsgemeinschaft* erlaubt sei. Die entscheidende Hürde bleibt also noch zu nehmen. Et ad hoc sic proceditur:

3.5. Die vorausgesetzten »Partner« dürfen, ja müssen aus schwerwiegenden Gründen die Wohngemeinschaft fortsetzen; nun aber ist es für geschlechtlich fähige Menschen, die längere Zeit hindurch geschlechtliche Gemeinschaft gepflegt haben, *unmöglich* (»unzumutbar«), zusammen zu wohnen, ohne auch die Geschlechtsgemeinschaft fortzusetzen. Gott aber fordert von niemandem etwas Unmögliches: also ist ihnen auch die Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft erlaubt. Die so argumentieren, setzen vielfach die genannte Unmöglichkeit einfach voraus, versuchen also nicht einmal, sie zu begründen²⁾.

4. Demgegenüber wäre jedoch zunächst zu sagen: Nach den Worten Jesu ist das Verhältnis der vorausgesetzten »Partner« kein eheliches, sondern ein ehebrecherisches. Daß aber geschlechtlicher Verkehr außerhalb der Ehe immer schwere Sünde ist, scheint doch wohl zu den *Grundlehren* des Christentums, zum »*depositum fidei*« zu gehören³⁾.

Dann aber gilt: Wenn einer seine Verpflichtungen gegenüber dem »Partner« oder gegenüber seinen Kindern nur um den Preis einer in sich schwer sündhaften Handlung erfüllen könnte, dann bräuchte, ja *dürfte* er sie nicht erfüllen; er wäre davon ebenso entbunden, wie wenn eine physische Unmöglichkeit vorläge. Ein solcher Fall ist ganz sicher immer dann gegeben, wenn einer den eigenen Tod oder das ge-

²⁾ So u. a. H. Socha, Kirchenrechtliche Überlegungen zum Kommunionempfang ungültig Verheirateter, in: Trierer Theol. Zeits., 5/1972, 298–309; hier 306.

³⁾ Vgl. was den diesbezüglichen Schriftbefund betrifft: A. Humbert, Les péchés de sexualité dans le Nouveau Testament Studia Moralia VIII, Academia Phonisiana, Rom 1970, 149–183.

waltsame Getrenntwerden von seiner Familie nur dadurch verhindern und somit die Erfüllung seiner Familienpflichten nur dadurch sicherstellen kann, daß er etwa in der Verfolgung den Glauben verleugnet, im Krieg Geiseln oder andere Nichtkämpfende erschießt oder sich unter einem Diktaturregime an der Verhängung und Ausführung offensichtlich ungerechter Todesurteile maßgeblich beteiligt. In einer solchen Situation gilt das Wort des Herrn: »Wer Vater oder Mutter . . ., Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert« (Mt 10, 37 f).

5. Wäre es also erwiesen, daß Enthaltbarkeit im Zusammenleben immer unmöglich sei, dann müßte man von Wiederverheirateten, die sich bekehren wollen, immer die Lösung a (die Trennung) verlangen. Wenn man dennoch in verschiedenen Fällen der Lösung b (Zusammenleben wie Bruder und Schwester) zustimmen kann, so m. E. deshalb, weil die Enthaltbarkeit auch bei jüngeren Paaren nicht unbedingt und in jedem Fall als unmöglich erscheinen muß. Das soll im folgenden dargetan und begründet werden.

5.1. Daß Enthaltbarkeit im vorausgesetzten Fall heroisch schwer ist, wird niemand bestreiten wollen. Wer jedoch behauptet, sie sei unmöglich, und daraus schlußfolgern will, sie könne demzufolge nicht von Gott gefordert sein, den muß man doch wohl fragen: Wäre sie dann auch nicht gefordert von einem Verheirateten, dessen Partner infolge einer Krankheit nie wieder verkehren kann? Dürfte er also diesen Partner durch Verkehr in akute Lebensgefahr bringen? Oder zu einem anderen gehen? Wäre sie dann auch nicht gefordert von einem Geschiedenen vor seiner Wiederverheiratung? M. a. W.: wäre die Wiederverheiratung einfachhin erlaubt und das Gebot Jesu außer Kraft gesetzt?

Gewiß könnten die Befürworter der Aussage c hier einwenden, ein noch nicht Wiederverheirateter habe es deshalb nicht so schwer, weil er nicht wie die vorausgesetzten »Partner« in Wohngemeinschaft lebe mit einer Person, an die er durch langdauernde Geschlechtsgemeinschaft gebunden ist. Gewiß ist das ein bedeutsamer Unterschied. Andererseits aber gibt es auch für die seit längerer Zeit Wiederverheirateten eine Reihe von Umständen, die ihnen den Verzicht auf den Geschlechtsverkehr erleichtern können:

5.2. Nach der nahezu allgemein akzeptierten Aussage b dürfen sie weiter zusammen wohnen; sie haben also ein Heim, eine geistige Gemeinschaft und eine liebende Fürsorge, alles Dinge, die der noch nicht Wiederverheiratete (ebenso wie der freiwillig oder unfreiwillig Zölibatäre) in vielen Fällen entbehren muß. Das könnte ihnen doch helfen, sich gemeinsam zum heroischen Verzicht auf die Geschlechtsgemeinschaft durchzuringen.

5.3. Es geht um die Frage, was wiederverheiratete Geschiedene im Fall ihrer Bekehrung tun müssen. Nun, wenn einer sich wirklich bekehrt, dann wird sein Leben erschüttert und er ist bereit, auch sehr Schweres auf sich zu nehmen: siehe etwa Augustinus, für den es auch gewiß kein leichtes war, sich von seinen sexuellen Bindungen zu lösen, der es bei seiner Bekehrung dennoch in radikaler Weise getan hat. Zum mindesten muß man in der Bekehrung bereit sein, *die Frucht der Sünde aufzugeben*. Nun aber dürfen die hier zur Frage Stehenden laut Aussage b schon über die Hälfte der Frucht ihrer Sünde zurückbehalten: nämlich ihr gesamtes Familienleben mit Ausnahme des Geschlechtsverkehrs. Ist es nun nicht etwas unverschämt, zu fordern, daß sie die *ganze* Frucht der Sünde weiter genießen dürften? Heißt das nicht, im Grunde *keine* Bekehrung wollen, sondern im Gegenteil eine »*Legalisierung*« der Sünde?

5.4. Wenn der Verzicht auf die Geschlechtsgemeinschaft in unserem Fall nicht verlangt wäre, weil er zu schwer ist, wäre dann nicht das gleiche zu behaupten von einem Ehemann, der wegen seines Glaubens in einer psychiatrischen Anstalt in Rußland interniert ist und dem bedeutet wird, er dürfe sofort zu seiner Familie zurückkehren, wenn er erkläre, seiner Religion zu entsagen? *Er* muß ja nicht nur auf den Geschlechtsverkehr, sondern auf sein ganzes Familienleben verzichten und hat außerdem Repressalien auch gegenüber seiner Frau und seinen Kindern zu befürchten. Wollte man jedoch behaupten, hier sei es »unmöglich«, fest zu bleiben, und darum dürfe er nachgeben, so wäre das ein Hohn auf das Evangelium: *Jesus sagt genau das Gegenteil*.

5.5. Übrigens wird die Behauptung, sexuelle Enthaltbarkeit sei unmöglich, auch von einer Reihe von Tatsachen Lügen gestraft. Zu meinem nicht sehr ausgedehnten Bekanntenkreis zählt ein Angestell-

tenehepaar, das, in Anwendung der kirchlichen Lehre über Geburtenregelung, lange Zeit hindurch innerhalb der Wohngemeinschaft die Trennung des Bettes praktiziert hat, und zwar ohne sichtliche Erschütterung. Im Jahre 1964, als in Seelsorgerkreisen schon viele Stimmen zugunsten der Pille laut wurden, traf ich an der Côte d'Azur einen Arzt in den besten Jahren, der in einer Diskussionsrunde mit Jugendlichen erklärte, er lehne nicht nur die künstlichen Methoden der Empfängnisverhütung, sondern auch die periodische Enthaltung ab: er erkannte demnach einzig und allein die völlige Enthaltbarkeit als die richtige Art der Geburtenregelung an, jene »Methode« also, die Jahrhunderte hindurch von gewissenhaften Christen praktiziert oder wenigstens versucht wurde. Wenn Theologen heute ohne jegliche Begründung behaupten, derartiges sei »unmöglich«, ist das dann nicht ein Zeichen, daß sie in bedenklicher Weise dem Sex-Mythos verfallen sind, laut dem man ohne Betätigung der Geschlechtlichkeit (im engeren Sinne des Wortes) nicht menschenwürdig leben kann?

6. *Drei Fragen* wären noch an die Befürworter der Lösung c zu richten.

Die erste: Wie lange muß eigentlich der widerrechtliche Zustand dauern, bis aus dem bis dahin ehebrecherischen Verkehr (zwar kein ehelicher aber doch) ein erlaubter Verkehr wird? Ab wann tritt demnach die »Verjährung« ein? Werden durch derartige Gedanken nicht die schlimmsten Formen staatlich-irdischen Unrechts in das kirchliche Denken hineingetragen? Bekanntlich werden die verwerflichsten politischen Gewaltregime mit der Zeit international anerkannt, wenn sie sich nur lange genug halten können. Hitler, so meinte ein Zeitgenosse einmal sarkastisch, habe nur einen Fehler begangen, nämlich den Krieg zu *verlieren*: ansonsten hätten auch ihm Regierungen und Diplomaten gehuldigt. Mag nun auch einiges an diesem Verhalten um der unter solchen Regimen versklavten Menschen willen notwendig und erlaubt sein, so kann man es doch nicht ohne weiteres hinnehmen, daß eine ähnliche »Verjährung« in der *Kirche* den Geboten *Gottes* gegenüber möglich werden soll.

7. *Die zweite Frage:* Welche Qualität schreiben die Verfechter der Lösung c eigentlich der zweiten Verbindung zu, nachdem die von ihnen geforderte »Reue« und »Wiedergutmachung« geschehen ist?

Es ist »keine Ehe im vollen theologischen Sinn«, sagt H. Socha⁴⁾. – Aber dann hat die Theologie entweder unrecht: dies wäre nachzuweisen und die Theologie dementsprechend zu ändern; oder die Theologie hat *recht* (weil sie im Grunde nur wiederholt, was Jesus selbst aufs deutlichste gesagt hat): dann handelt es sich *überhaupt* nicht um eine Ehe, sondern um eine ehebrecherische Verbindung.

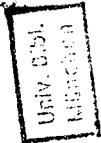
Auch K. Lehmann⁵⁾ führt, ohne abschließende Wertung, aber doch in betont positivem Sinn eine Meinung an, nach der »die geschlechtliche Hingabe in der Zweitehe . . . nicht ohne weiteres und von vornherein als *in sich* schlecht verurteilt werden« kann und nach der doch eine Zivilehe keineswegs mit einer sakramentalen Ehe gleichgesetzt werden soll. Dem entspricht der Hinweis⁶⁾, daß es auch in der Konzeption der *Ostkirche* eine *gültige sakramentale* Ehe zu Lebzeiten des ersten Partners *nicht* gebe.

Dazu aber ist zu sagen: Die östliche Theologie sieht das Sakrament vornehmlich im liturgischen Ritus, der vom Priester vollzogen wird, und kann *darum* auf die Idee kommen, gültige *menschliche* Ehe und gültige *sakramentale* Ehe in gewissen Fällen zu trennen. Die abendländische Theologie dagegen, die im 19. Jahrhundert mit Pius IX. und Leo XIII. offizielle Lehre der katholischen Kirche wurde, sieht das Sakrament im *Handeln der Eheleute* und setzt dementsprechend bei Getauften gültige menschliche Ehe und gültige sakramentale Ehe gleich. Beide Lehren schließen sich gegenseitig aus und können *darum nicht gleichzeitig wahr* sein. Man muß sich also für eine von beiden entscheiden. Nun aber hat die abendländische nicht nur die Autorität der katholischen Kirche seit über 100 Jahren, sondern auch die der *Schrift* und der *alten Tradition* für sich; denn die Liturgiegeschichte hat evident gezeigt, daß die vier ersten Jahrhunderte keinerlei Liturgie im Zusammenhang mit der Eheschließung, und im Westen die zehn ersten Jahrhunderte keine Liturgie *der* Eheschließung kannten. Die Offenbarung enthält demnach *nichts* über ein *liturgisches* Ehesakrament, sondern sie zeigt, daß die *menschliche Wirklichkeit der*

⁴⁾ A.a.O. 307.

⁵⁾ Unauflöslichkeit der Ehe und Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene, in: Internationale Katholische Zeitschrift »Communio«, 4/1972, 355–372; hier 359.

⁶⁾ Ebd. 364.



Ehe als solche bei Getauften wirksames Zeichen der eschatologischen Vereinigung Gottes mit der Menschheit ist. Diese Überlegungen können im hier gesteckten Rahmen nur im Vorbeigehen skizziert werden, weil ihre nähere Ausführung und Begründung einen oder mehrere eigenständige Beiträge erfordern würde. Nach dem Gesagten aber kann es zwischen Getauften, dort wo keine gültige sakramentale Ehe besteht, überhaupt keine Ehe geben. Dann aber *doch* den Verkehr als erlaubt anerkennen, hieße darum in Klarschrift, außerehelichen (und in unserem Fall *ehebrecherischen*) Verkehr gutheißern.

8. *Die dritte Frage:* Wenn man den zivil Wiederverheirateten die Sakramente gewähren will, sollen sich dann die *ohne* zivile Formalität »wild« Zusammenlebenden der gleichen Gunst erfreuen? Wenn ja, so mögen unsere theologischen Gesprächspartner das offen sagen, dann weiß wenigstens jeder, wo er dran ist. Wenn nein, dann mögen sie uns klarmachen, worin denn zwischen beiden Arten von Paaren ein wirklicher Unterschied zugunsten der ersteren besteht.

Gewiß können sie darauf hinweisen, daß sich in der Erfüllung der zivilen Formalität der *Wille zur Stabilität* in der zweiten Verbindung bekundet. Dazu ist jedoch zunächst zu sagen, daß der *gleiche* Wille auch *ohne* die genannte Formalität bestehen und sich bekunden könnte. Vor allem aber muß gefragt werden, ob hier nicht jede Logik auf den Kopf gestellt wird. Gewiß ist es, um einen Vergleich zu gebrauchen, moralisch gut und verpflichtend, zu Abmachungen zu stehen, und moralisch verwerflich, sie zu mißachten; unter der Voraussetzung allerdings, daß die Abmachungen selbst *gut* sind. Beinhalten sie dagegen Diebstahl, Betrug oder Verletzung der Menschenrechte, so ist »Stabilität« darin *noch schlechter* als bloß zeitweiliges Erfüllen derselben. Das gleiche gilt für unseren Fall: ist eine geschlechtliche Verbindung *Ehe*, so ist Stabilität darin gut und gefordert; ist sie dagegen *keine* Ehe, so bedeutet der Wille zum Verharren in ihr einen noch entschiedeneren Widerspruch zum Gebot Jesu als das bloß faktische, vorläufige Zusammenleben. Das Erfüllen der ungültigen zivilen Formalität aber besagt subjektiv entweder infolge mangelnder Bewußtheit *überhaupt nichts*, also auch nichts Gutes, was einen realen Unterschied zu den informell Zusammenlebenden ausmachen könnte; *oder* aber es bedeutet – und dieser Sinngehalt ist

objektiv immer gegeben – höchste Versteifung in der Unbotmäßigkeit gegenüber Gott: soll doch mit Hilfe des Staates das von Jesus verbotene Verhalten zu »Recht« erklärt und dadurch in den Augen der (immerhin *auch* vom Evangelium und von der Kirche beeinflussten öffentlichen Meinung) rehabilitiert werden. Ist es dann aber nicht wirklich unzumutbar, daß die Kirche einen solchen Akt ohnmächtigen Widerspruchs gegen Gott auch noch belohnen soll, indem sie durch Gewährung der Kommunion die von den Betroffenen erstrebte Vollendung der Rehabilitation gewährleisten würde, während andere, die ohne diesen grundsätzlichen Widerspruch zum göttlichen Gebot durch formloses Zusammenleben bloß faktisch sündigen würden, von einer solchen Gunst ausgeschlossen wären? Wäre die Kirche damit, am viel besungenen »Ende des konstantinischen Zeitalters«, nicht dabei, von neuem vor dem Staat in die Knie zu sinken und Gottes Gebote nach staatlichen Maßstäben zu messen?

Damit scheint mir das unter Nr. 3 dargelegte Hauptargument zugunsten der Kommuniongewährung sowohl entkräftet (Nr. 4 und 5), als auch durch ernstzunehmende Gegenargumente (Nr. 6–8) zurückgewiesen zu sein. Im folgenden sollen nun noch eine Reihe zusätzlicher Argumente unserer Diskussionspartner untersucht werden.

9. Ein erstes, durchaus ernsthaftes, wird von K. Lehmann⁷⁾ vertreten: Es gibt einen bedeutsamen kirchlichen Traditionsstrom, der die Zweitehe Geschiedener »*duldet*« und ihnen die Kommunion gewährt, allerdings ohne volle Anerkennung der zweiten Ehe als Sakrament und unter Auflage einer Bußleistung. Die biblische Basis einer derartigen Praxis, wie Lehmann sie sieht, scheint allerdings durch das im vorausgehenden Beitrag⁸⁾ unter 3.6–3.63 Gesagte so sehr in Frage gestellt, daß sich kaum noch etwas darauf aufbauen läßt.

Zur Traditionstatsache an sich ist zunächst zu sagen: Wenn es wirklich stimmen sollte, daß die orthodoxe Kirche die zweite Ehe zwar als Ehe, aber nicht als volle sakramentale Ehe anerkennt (auch unter orthodoxen Theologen sind die Aussagen zu diesen Fragen alles andere als einheitlich und klar!), so müßte man in aller Höflichkeit

⁷⁾ A.a.O. (Anm. 5), 362 f, mit Anm. 21 und 22.

⁸⁾ Vgl. oben Anm. 1.

sagen, daß sie sich in diesem Punkt *irrt*, indem sie der kultisch-hierarchischen Funktion des Priesters in dieser Frage eine Bedeutung beimißt, die ihr nicht zukommt: siehe oben Nr. 7. Entweder ist die zweite Verbindung eine vor Gott gültige Ehe, dann ist sie zwischen zwei Getauften immer auch Sakrament, auch dann, wenn sie (wie vorausgesetzt gültigerweise) ohne Mitwirken eines Priesters geschlossen wird; oder sie ist keine gültige Ehe, dann kann es in ihr auch keinen sittlich erlaubten Geschlechtsverkehr geben.

Bleibt noch die Tatsache der Buße nach der Zweitehe, mittels derer die Wiederverheirateten in der Ostkirche die Kommuniongemeinschaft wiedererlangen konnten oder können. Diese Frage wäre von Orientalisten eingehend zu untersuchen. Da ich mich nicht zu ihnen zählen kann, möchte ich das Folgende lediglich als *Hypothese* darlegen, jedoch als eine solche, die allein unter allen mir bekannten die erwähnte Tatsache, soweit sie für uns greifbar und durchschaubar ist, befriedigend erklären kann.

Eine Buße wird in einem Teil der orientalischen Tradition nicht nur den wiederverheirateten Geschiedenen auferlegt, sondern auch den wiederverheirateten Witwern und Witwen⁹⁾. Dabei wurde den in einer dritten oder vierten Ehe Lebenden der Titel »Ehemann« und »Ehefrau« theoretisch-rhetorisch abgesprochen, praktisch aber, durch Gewährung der Kommunion zuerkannt; damit ist jedoch einschlußweise gesagt, daß die Zweitehe eines Verwitweten theoretisch und praktisch als vollgültige Ehe betrachtet wird; dennoch sollten die Betroffenen ein oder zwei Jahre Buße tun. Dies ist aber nur dann logisch zu erklären, wenn man annimmt, daß die orientalische Kirche damals die Zweit-, und praktisch auch die Dritt- und Viertehe, als gültig, aber unerlaubt betrachtete. Dann und nur dann hat es einen Sinn, sie einerseits mit einer Buße zu belegen und andererseits nicht das Aufgeben der neuen Geschlechtsgemeinschaft zu verlangen, wie es im Gegensatz dazu ausdrücklich etwa bezüglich der blutschänderischen Verbindungen geschieht¹⁰⁾, die natürlich in keiner Weise als »gültige Ehen« anerkannt werden konnten. Dann aber

⁹⁾ Vgl. Basilius von Caesarea, 1. Brief über die Kanones, Kanon 4; PG 32, 673.

¹⁰⁾ Vgl. ders., 3. Brief über die Kanones, Kanon 75; PG 32, 804.

muß man den Eindruck gewinnen, daß es sich bezüglich der Zweitehe nach der Scheidung um die gleiche Konzeption handelte: man sah die neue Verbindung als unerlaubt an: deshalb legte man eine Buße auf; aber nicht als ungültig. *Daher* konnte man die Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft dulden und nach Ableistung der Buße die Kommunion gewähren. Damit würde übereinstimmen, was der französische Rechtshistoriker J. Gaudemet bezüglich der fränkischen Kirche schreibt, in der mitunter eine der orientalischen ähnliche Praxis zum Zuge kam: daß nämlich in ihrem Bereich der Begriff der Nichtigkeit einer in den gesellschaftlichen Formen geschlossenen Ehe noch nicht existierte¹¹). Unter diesen Voraussetzungen ist die Gewährung der Kommunion nach geleisteter Buße und unter Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft absolut verständlich, genau wie sie es im neuzeitlichen lateinischen Kirchenrecht im Fall einer wegen eines impedimentum mere impediens unerlaubt, aber gültig geschlossenen Ehe wäre.

Aber die besagten Voraussetzungen sind nun einmal *falsch*; denn nach den Worten *Jesu* ist die zweite Verbindung nicht bloß unerlaubt, sondern *ungültig* und *ehebrecherisch*¹²). Dies ist der abendländischen Kirche im 11. und 12. Jh. mit letzter Deutlichkeit zum Bewußtsein gekommen – und von da ab blieb ihr konsequenterweise keine andere Wahl, als die Kommunion zu verweigern, bis die ungültige und ehebrecherische Geschlechtsgemeinschaft aufgelöst sei. Gewiß hat die abendländische Kirche sich im Mittelalter in verschiedenen Punkten geirrt und Fehlentwicklungen mitgemacht; aber das ist kein Grund, ihre Lehre und Praxis nun auch in *den* Punkten zu ändern, in denen sie recht hat; gewiß darf man die andersgeartete Praxis des Orients und eines Teiles der westlichen Tradition im ersten Jahrtausend nicht *ohne weiteres* »als archaische Spuren dogmatisch noch nicht auf den normativen Stand gebrachter rückläufiger Tendenzen und als Ausdruck einer fragwürdigen pastoralen Nachsicht« abtun¹³), wohl aber muß man auf die Wiedereinführung einer solchen

¹¹) In: R. Metz–J. Schlick (Hrsg.), *Le lien matrimonial* (= *Hommes et Eglise* 1), CERDIC (Palais universitaire, place de l'Université), Strasbourg 1970, 93.

¹²) Vgl. im vorhergehenden Beitrag (oben Anm. 1), Nr. 5.

¹³) K. Lehmann, a.a.O. (Anm. 5), 363.

Praxis verzichten, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, daß sie mit dem Ausspruch Jesu unvereinbar ist: und dieser Nachweis scheint durch das bisher Gesagte erbracht zu sein.

10. Wenn K. Lehmann¹⁴⁾ und andere meinen, die Duldung müsse eine Ausnahme bleiben, könne nicht in eine allgemeine Regel gefaßt werden, dürfte die verbindliche Grundform der unauflöselichen Ehe nicht in Frage stellen, stelle kein Recht dar und würde nicht notwendigerweise die Einsegnung der zweiten Verbindung und damit ihre ebenbürtige Anerkennung als Ehe mit sich bringen, so ist dazu zu sagen, daß dies einerseits sehr theoretische Gedanken sind und in der Praxis derartige Grenzen in zehn Jahren überrollt wären (vgl. dazu die von Lehmann erwähnten und von orthodoxen Autoren beklagten Zustände im Orient, die auch der eigenen orientalischen Theorie Hohn sprechen); und daß man andererseits auch kaum sieht, wieso man solche Grenzen zu setzen berechtigt wäre; denn:

10.1: Wenn dem einen in einem bestimmten Fall die Kommunion gewährt wird, so muß das gleiche einem anderen gegenüber geschehen, der sich in der gleichen Lage befindet; und nur die Aufstellung (und Befolgung!) strenger und fester Regeln könnte uns in etwa vor der Flut von Ungerechtigkeiten schützen, die infolge einer Lockerung der bisherigen Praxis von »verständnisvollen« Seelsorgern zugunsten solcher Personen begangen würden, die sich Gehör zu verschaffen und ihren Fall geschickt darzustellen verstehen.

10.2: Wieso sollte die Kommunion, wenn sie gewährt werden kann, kein Recht sein? Jeder Getaufte, der nicht mit moralischer Sicherheit von der *Kommunion* ausgeschlossen werden muß, hat ein Recht darauf, sie zu empfangen. Wieso sollte das Eingehen einer neuen *Ehe* nicht als Recht angesehen werden? Entweder hat Jesus sie absolut verboten, dann kann sie nicht durch Gewährung der Kommunion sanktioniert werden; oder er hat Ausnahmen zugestanden, dann hat kein Mensch auf Erden die Macht, die Zweitehe denen zu verwehren, bei denen ein solcher Ausnahmefall gegeben ist; was besagt das aber anders, als daß sie ein *Recht* darauf haben? Die Forderung, daß die Kommuniongewährung die »verbindliche Grundform der unauflö-

¹⁴⁾ Vgl. ebd. passim.

löslichen Ehe nicht in Frage stellen« dürfte, kann man wohl nur unter die theoretisch-rhetorischen Prinzipienklärungen einreihen, ähnlich wie die Lehre aller nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften, daß die Ehe unauflöslich sei. Über die Ohnmacht solcher Erklärungen, denen keine pastoral-disziplinäre Sanktion entspricht, schreitet die Wirklichkeit erbarmungslos hinweg.

10.3: Wieso wäre es sinnvoll, im vorausgesetzten Fall die kirchliche Einsegnung der Zweitehe zu verweigern? Nach dem oben unter Nr. 7 Gesagten ist der kirchlich-liturgische Ritus völlig zweitrangig. Wieso könnte man das Nebensächliche verwehren, wo man das Hauptsächliche zugesteht, nämlich die Anerkennung der Verbindung als Ehe und die Kommunion? Übrigens würde eine solche »Diskriminierung« von den Betroffenen und ihren theologischen Anwälten höchstens einige Jahre lang hingenommen: die Zeit, die notwendig wäre, um die Kommuniongewährung endgültig zu sichern; dann würden sie zum Sturm auf das letzte Bollwerk, die Verweigerung des liturgischen Eheritus, antreten: und zwar höchstwahrscheinlich u. a. mit dem eben entwickelten Argument.

10.4: Wenn K. Lehmann schließlich ausführt, daß die Wiederverheiratung »an sich nicht sein sollte« und doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, und dies durch den Hinweis stützen will, daß das gleiche »im Grunde schon für die Trennung von Tisch und Bett« gelte¹⁵⁾, so muß man dem entschieden widersprechen. Gewiß gibt es Fälle, in denen die genannte Trennung auf ein beiderseitiges schuldhaftes Versagen zurückgeht oder gar in sündhafter Weise begehrt und durchgeführt wird. Aber es gibt auch Fälle, in denen wenigstens in bezug auf einen der Partner keine dieser beiden Möglichkeiten zutrifft. Wenn ein Partner den anderen fortwährend betrügt, mißhandelt oder zur Sünde nötigen will, kann es durchaus sein, daß letzterer daran auch keine indirekte Schuld trägt und darum in völlig rechtmäßiger Weise die Trennung verlangt, ja, daß er im Gewissen verpflichtet ist, sie zu wollen und zu vollziehen; wenn ein Partner in gefährlicher Weise irrsinnig wird, kann es sein, daß die Trennung geschehen muß ohne jedwede Schuld von einer der beiden

¹⁵⁾ Ebd. 367, mit Anm. 35.

Seiten. Gewiß »sollte« ein derartiger Irrsinn »im Grunde nicht sein«: im gleichen Sinn wie die Erbsünde und ihre Folgen nicht sein »sollten«; aber die beiden Partner können daran nichts ändern, und der zurechnungsfähig Gebliebene handelt u. U. nur dann sittlich richtig, wenn er in einem solchen Fall die Trennung durchführt. Die *Wiederverheiratung* dagegen steht auf einem ganz anderen Blatt.

11. Als weiteres ernsthaftes Argument für die Zulassung Wieder-verheirateter zu den Sakramenten wird vorgebracht, daß diese Menschen in manchen Fällen, sei es aus innerer Abgestumpftheit, sei es infolge des Druckes der öffentlichen Meinung, sei es aus anderen Gründen, in ihrem Verhalten nichts schwer Sündhaftes sähen und deshalb subjektiv nicht schwer schuldig würden¹⁶⁾.

Soweit den hier Gemeinten der bewußte, explizite Glaube an Christus abgeht, ist zunächst auf das im vorhergehenden Beitrag¹⁷⁾ unter Nr. 10 Gesagte zu verweisen: sie sündigen tatsächlich subjektiv nicht schwer, dürfen aber gerade wegen ihres fehlenden Glaubens die Sakramente nicht empfangen. Unter den bewußt und explizit Glaubenden dagegen, sofern ihnen eine ernsthafte kirchliche Verkündigung über die Unauflöslichkeit geboten wurde, dürfte ein so grober Gewissensirrtum wie der hier angenommene nicht ohne weiteres als weit verbreitet vorausgesetzt werden. Und wenn er das wäre, so müßte er von der Kirchenführung mit allen geistlichen Mitteln bekämpft werden, und zwar auch und gerade mit dem Mittel der Sakramentenverweigerung.

Gewiß kann ein irriger guter Glaube bezüglich einer in Wirklichkeit schwer sündhaften Handlung gelegentlich toleriert werden, aber nur unter folgenden Bedingungen:

- a) wenn die in Frage stehende Handlung sich ganz in der privaten Sphäre abspielt;
- b) wenn keine Gefahr besteht, daß infolge der Duldung der Irrtum sich ausbreitet oder sonstiger Schaden in der menschlichen oder kirchlichen Gemeinschaft entsteht;

¹⁶⁾ So u. a. H. Meyer, Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden?, in: J. David-F. Schmalz (Hrsg.), *Wie unauflöslich ist die Ehe?*, Aschaffenburg 1969, 269-306; hier 288.

¹⁷⁾ Vgl. oben Anm. 1.

c) wenn die schwere Sündhaftigkeit der Handlung nur in einem schwierigen Denkprozeß zu erschließen ist – wie dies besonders bei sekundären Forderungen des Naturgesetzes der Fall ist – und wenn sie dementsprechend von der Kirche nur in einem der schwächeren Gewißheitsgrade gelehrt wird.

Sicher dürfen Seelsorger u. U. Lossprechung und Kommunion solchen Gläubigen gewähren, die die von der Kirche gelehrt schwere Sündhaftigkeit einer Handlung nicht einsehen und daher auf diese Handlung nicht verzichten wollen, wenn die obengenannten Bedingungen alle drei erfüllt sind; ab und zu kann eine solche Toleranz sogar in Frage kommen, wenn nur eine oder zwei davon verwirklicht sind. Im Fall der Wiederverheiratung aber ist keine davon erfüllt: es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Faktum, die Gefahr der Verbreitung des Irrtums ist (gerade nach dem, was H. Meyer mit Recht über den Druck der öffentlichen Meinung sagt) riesengroß, die schwere Sündhaftigkeit der zweiten Geschlechtsgemeinschaft ist an sich nicht besonders schwer festzustellen, sondern ergibt sich direkt aus einem Wort Jesu und einer darauf gründenden, höchst eindeutigen Kirchenlehre: Unklarheiten erwachsen nur aus dem besagten »Druck der öffentlichen Meinung« (heute genau wie in der Antike): diesem Druck aber ist die Kirchenführung verpflichtet, bei denen, die weiter Vollmitglieder sein wollen, einen wirksamen Gegendruck entgegenzusetzen. Denn wenn die Bischöfe es gegenüber geringeren Vergehen beim Verkündigen, Mahnen und Beschwören belassen können, so genügt dies doch nicht gegenüber *schweren* Verpflichtungen, die sich aus einem ausdrücklichen Herrenwort ergeben (oder die zu den *primären* Forderungen des Naturgesetzes gehören): diese muß die Kirche bei ihren Vollmitgliedern auch *effektiv durchsetzen*. Das beweist etwa Paulus mit seiner Anordnung, den Blutschänder in Korinth auszuschließen und mit Unzüchtigen, Habgierigen, Räubern usw. ähnlich zu verfahren (1 Kor 5), wenigstens solange sie an ihrem sündhaften Tun festhalten, wobei nach etwaigem guten Glauben gar nicht gefragt wird. Gerade die durch Apostel und Gemeinde getroffene Maßnahme soll gegebenenfalls den Interessierten mit letzter Deutlichkeit zum Bewußtsein bringen, daß ihr bisheriger guter Glaube falsch war. So und nur so kann die Kirche sagen, sie hätte alles in

ihrer Macht Stehende getan, damit ein derart irriger guter Glaube in Zukunft unmöglich werde. Das zu tun aber ist ihre strenge Pflicht. Nur so »lehrt« sie *effektiv* ihre Mitglieder »alles halten«, was Jesus »geboten hat« (Mt 28, 20). Wenn sie diese Aufgabe in der Vergangenheit bezüglich anderer Fragen, wie Krieg und soziale Gerechtigkeit, manchmal in sträflicher Weise vernachlässigt hat, so ist das kein Grund, nun ihre bisherige konsequente Haltung der Wiederverheiratung gegenüber aufzugeben; viel eher sollte man beginnen, eine ähnlich feste Position auch gegenüber den erstgenannten Sünden zu beziehen.

Dies sei gesagt für unsere Länder, in denen man seit etwa tausend Jahren zur *klaren Erkenntnis* der Forderung Jesu gekommen ist. Eine pastorale Duldung der guten Glaubens geübten falschen Praxis mag in anderen Ländern zeitweilig in Frage kommen: etwa in Missionsländern, in denen die vorhergehenden Generationen noch die Polygamie praktiziert haben; oder in einzelnen Gegenden Südamerikas, in denen die genetischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein vernünftiges Urteil über Moralfragen dieser Art bei der Mehrzahl der Bevölkerung unmöglich machen. Eine solche Duldung angesichts derartiger Verhältnisse würde in etwa der Praxis entsprechen, die die Kirche in diesem Punkt gebiets- und zeitweise vom 6. zum 10. Jh. bei den neubekehrten Germanenvölkern geübt hat.

Würde die Kirche, vom letztgenannten Fall abgesehen, Wiederverheirateten die Kommunion gewähren, so würde sie damit *lehren*, das Fortführen einer zweiten Geschlechtsgemeinschaft könnte u. U. eine annehmbare Form christlicher Existenz sein. Damit aber würde sie – ungeachtet aller verbalen Restriktionen und Proteste – den Willen Jesu verdunkeln und die Menschen zum Abfall von seinem Gebot anleiten. Das wäre ein »Skandal« im *wirklichen* Sinn des Wortes: »Anstoß« zum Ungehorsam gegen Gott, *nicht* »scandalum pusillorum«, d. h. Anlaß zu »Ärger«, Verwirrung und Aufregung für die geistig, religiös und moralisch Schwachen, wie H. Socha¹⁸⁾ irrigerweise meint: »ärgern« würden sich, und zwar mit Recht, gerade die Einsichtigen und logisch Denkenden.

¹⁸⁾ A. a. O. (Anm. 2), 301.

12. Von der zitierten Stelle 1 Kor 5 her ist ein weiterer Gedankengang Sochas zurückzuweisen: und damit kommen wir von der Diskussion ernsthafter, wenn auch nicht durchschlagender Argumente zur Zurückweisung einer Reihe weit schwächerer, wenn nicht gar fadenscheiniger Begründungen.

Gewiß sind »alle in der Kirche Sünder«, aber es ist nur eine halbe Wahrheit, zu behaupten, daß »es sich in der sichtbaren Ebene nicht sicher feststellen läßt, wer es mehr oder weniger ist«¹⁹⁾. Ein wesentlicher Unterschied läßt sich auch in der sichtbaren Ebene in manchen Fällen mit moralischer Sicherheit feststellen: der zwischen *läßlicher und schwerer* Sünde. Ohne diese Ausdrücke zu gebrauchen, unterscheidet *Paulus* beide Arten ganz deutlich: bezüglich der ersten mahnt und rügt er, im Fall der letzteren fordert er den Ausschluß von der »Kommunion« (im umfassenden Sinn des Wortes), wenigstens solange die verkehrte Handlung oder Haltung andauert. Ist die schwere Sünde geheim, so kann natürlich nur der Schuldige »sich selbst prüfen« (1 Kor 11, 28) und selbst den Ausschluß vollziehen; ist die schwer sündhafte Tat dagegen offenkundig, so muß die Gemeinde in Einheit mit ihrer apostolischen Führung notfalls von sich aus einschreiten (1 Kor 5). Denn wenn auch niemand privat über andere richten darf, so ist doch die Gemeinde mit der Binde- und Lösegewalt ihrer Vorsteher (Mt 16, 19; 18, 18) *befugt* und *verpflichtet*, zu richten, nicht über die, die »draußen« sind (die Ungetauften), wohl aber über die, die »drinnen« sind (ihre Mitglieder): soll sie ja in der eschatologischen Vollendung mit Christus sogar über Engel zu Gericht sitzen (1 Kor 6, 3).

13. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen bezüglich des »Richtens« taucht immer wieder auch der Begriff der *Vergebung* auf. Sicher kann Wiederverheirateten ebenso gut oder noch leichter vergeben werden als Mördern, Kriegs- oder Sittlichkeitsverbrechern²⁰⁾; aber den einen wie den andern doch immer nur unter der Voraussetzung, daß sie mit der schwer sündhaften Handlung aufhören. Von »Vergebung« bei Fortsetzung der zweiten Geschlechtsgemeinschaft zu

¹⁹⁾ Ebd. 304.

²⁰⁾ Ebd. 309.

sprechen hat also nur dann einen Sinn, wenn man voraussetzt, daß diese Fortsetzung moralisch gut ist. Das aber wäre ja gerade erst zu beweisen; es scheint durch das im vorausgehenden Gesagte widerlegt; ja, *Socha* selbst gibt zu, daß die Wiederverheirateten, nachdem sie »bereit« hätten, »weiterhin . . . im Gegensatz zum deutlich geäußerten Willen Christi leben« würden²¹⁾. Dann ist aber doch wohl nicht einzusehen, wieso der Begriff der *Vergebung* hier »ad rem« sein könnte. Ebenso übrigens wie der parallel dazu verwandte Begriff der »Reue«, der doch in der vorausgesetzten Situation kaum mehr als ein Bedauern beinhalten kann, da er das Aufgeben des sündhaften Tuns nicht miteinschließt.

Übrigens: das eigene »schuldhafte Versagen, das zum Abschluß der bigamistischen Ehe führte, . . . aufrichtig bereuen«²²⁾ genügt nicht, sondern der Abschluß dieser Ehe selbst muß bereit werden, auch dann, wenn kein eigenes schuldhaftes Versagen in der ersten Ehe vorausgegangen ist. Soll sich die Reue wirklich hierauf beziehen, wie andere Verfechter der Kommuniongewährung gelegentlich sagen oder andeuten, so ist es zu allem anderen psychologisch nur schwer vorstellbar, wie jemand mit einem Partner verkehren und dabei zugleich bereuen könnte, mit ihm ein geschlechtliches Verhältnis eingegangen zu sein.

Um keinen Irrtum ungesagt zu lassen, verweist H. *Socha* zur Bekräftigung seiner diesbezüglichen Ausführungen noch auf das *Beispiel Christi*, der doch auch mit Zöllnern und Sündern gegessen habe, obwohl er dadurch gewaltig Anstoß erregte²³⁾. Sollte dieser Hinweis »ad rem« sein, so wären damit die übrigen Argumente des genannten Autors, mit denen er nachweisen wollte, daß die Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft keine Sünde sei, zunichte gemacht; denn die »Zöllner und Sünder« waren in dem Augenblick, da Jesus ihnen begegnete, *wirkliche aktuelle* Sünder.

Was tat nun Jesus ihnen gegenüber? Er suchte und pflegte den menschlichen Kontakt mit ihnen, bis hin zur profanen Mahlgemeinschaft, um ihnen die frohe Nachricht zu verkünden und sie zur Um-

²¹⁾ Ebd. 308.

²²⁾ Ebd. 307.

²³⁾ Ebd. 305.

kehr zu bewegen. Zu einer solchen Haltung sind selbstverständlich alle Seelsorger auch den Wiederverheirateten (und genauso den bloß faktisch Zusammenlebenden) gegenüber nach dem Beispiel des Herrn verpflichtet. Aber die Umkehr, die es in derartigen Kontakten anzubieten gilt, *beinhaltet wesentlich das Aufgeben* des »Zöllner- und Sünderseins«: siehe etwa die Begegnung Jesu mit Zachäus, der auf alles verzichtete, was an seiner Berufstätigkeit Sünde gewesen war. Polemisiert haben Jesus und die Evangelisten nur gegen die Überzeugung der Pharisäer, daß eingefleischten Sündern keine Möglichkeit der Abkehr von der Sünde, oder aber, selbst im Fall einer solchen, keine Aussicht auf Verzeihung gegeben sei; in keiner Weise aber gegen die Forderung, die Umkehr müsse den *Verzicht* auf die *Sünde* und die *Frucht der Sünde einschließen*. Und während Jesus mit vielen Fernstehenden zusammen an gewöhnlichen Gastmählern teilnahm, hat er keinen von ihnen zu seinem kultischen Mahl, der Eucharistie, geladen, außer Matthäus, und der hatte, als er Jünger wurde, nicht nur das Sündhafte an seiner Berufstätigkeit, sondern diese sogar selbst aufgegeben.

Daß der Gedankengang von »Jesus und den Sündern« in der hier zurückgewiesenen Art in Biertischgesprächen immer wieder auftaucht, ist seit langem bekannt und sollte nicht weiter verwundern; daß die Argumente der Straße nun aber auch in theologischen Fachschriften zum Zuge kommen, dürfte unserm ganzen Wissenszweig doch wohl kaum zur Ehre gereichen.

14. Womöglich noch weniger als die bisher untersuchten Argumente kann man ein letztes von H. Socha hinnehmen, das die Kommuniongewährung an die Wiederverheirateten aus ihrer Zulassung zur Eucharistiefeyer begründen will: weil Meßfeier und Kommunion ja zusammengehören und erst seit dem 4. Jh. pastoral und juridisch unterschieden worden seien²⁴). An diesem Beispiel sieht man, wie von gewisser Seite her an jeder, und sei es der geringsten Konzession gezogen wird, bis etwas ganz anderes dabei herauschaut als das von der Kirchenführung Intendierte.

Was unseren Fall betrifft: die in weiten Gebieten der Kirche zum

²⁴) Ebd. 302.

mindesten seit dem 3. Jh. eingebürgerte Praxis, allen oder einem Teil der Büsser das Dabeisein bei der Eucharistiefeyer zu gestatten²⁵⁾, nicht aber das Kommunizieren, noch auch das Darbringen von Brot und Wein (d. h. die beiden Zeichen der vollen aktiven Teilnahme), entspricht dem Wunsch und der Verpflichtung der Kirchenführung, den Sündern entgegenzukommen und Menschlichkeit zu beweisen, soweit dadurch keine Verunehrung der Eucharistie, kein Aufweichen der Disziplin und keine Übertretung eines göttlichen Gebotes geschieht. Die Bischöfe haben sich damals und bis heute zu dieser Konzession bereitgefunden, gerade weil sie – wohl zu Recht – der Auffassung waren, ohne Kommunion könne von einer *vollgültigen* Teilnahme am mystischen Geschehen keine Rede sein; denn eine solche mußten sie den noch nicht rekonzilierten schweren Sündern verweigern. Gewiß gehört der Kommunionempfang zur Messe, gewiß ist sein Fehlen eine Anomalie. Aber diese ist in unserm Fall bedingt durch die vorausgehende und noch nicht behobene Anomalie der schweren Sünde. Sollte Socha behaupten wollen, die Einheit zwischen Dabeisein bei der Eucharistiefeyer und Kommunionempfang sei *absolut*, so müßte er das gegen die gesamte Tradition seit dem 3. Jh. beweisen: was ihm wohl auch angesichts der Meßopferlehre von Trient²⁶⁾ nicht leichtfallen dürfte. Und sollte es ihm gelingen, so würde das doch nicht die von ihm gezogene Schlußfolgerung begründen; vielmehr müßte dann den Wiederverheirateten wie allen übrigen schweren Sündern auch das Zugesehensein bei der Eucharistiefeyer verwehrt werden.

15. Zwei Argumente von H. Heimerl wiegen kaum schwerer als die zuletzt besprochenen. Das erste: »Wird eine de facto bestehende Ehe gebrochen«, so sei die Hingabe an den Dritten menschenunwürdig und ehezerstörend und verletze die Bindung an den Partner; »wird aber eine geschiedene, tatsächlich längst nicht mehr bestehende ›tote‹ Ehe ›gebrochen«, so wird nichts anderes verletzt als das abstrakte Eheband, die unauflösliche Einehe als Institution«²⁷⁾.

²⁵⁾ Vgl. etwa J. Grotz, Die Entwicklung des Bußstufenwesens in der vornizänischen Kirche, Freiburg i. B. 1955, u. a. 400; 405 f; 424 f.

²⁶⁾ Vgl. etwa Kanon 8, Dz 1758 (955).

²⁷⁾ Sakramentenempfang für Wiederverheiratete, in: ThQ 151, 1/1971, 61–65; hier 62 f.

Dazu ist zu sagen: Es wird kein abstraktes Eheband verletzt – so etwas gibt es überhaupt nicht –, sondern der ganz *konkrete*, von Christus ausgesprochene *Wille Gottes* und die vor Gott fortbestehende *physisch-reale* Einheit der Partner, die auch nach der Scheidung ganz *konkrete geistige Verpflichtungen* nach sich zieht; vor Gott, und damit in der eigentlichen Tatsächlichkeit, ist eine gültige Ehe *nie* ›tot‹: vgl. dazu im vorhergehenden Beitrag²⁸⁾ Nr. 11.8–11.86; dadurch und durch das oben unter Nr. 4 und 5 Ausgeführte scheint auch der restliche diesbezügliche Gedankengang von Heimerl widerlegt zu sein.

16. An zweiter Stelle versucht derselbe Autor²⁹⁾ sich auf die allgemein akzeptierte Lösung b aus unserer Nr. 2 (Zusammenleben ohne Verkehr) zu stützen, um die Lösung c (Zusammenleben mit Verkehr) zu rechtfertigen. Die Praxis sei inkonsequent, »wonach das enthaltensame Zusammenleben . . . in der bigamistischen Zweitehe als nicht-sündhaft geduldet, doch die geschlechtliche Vereinigung als Sünde qualifiziert wird. Das Zusammenleben in der bloßen Zivilehe Geschiedener ist vom Ehekonsens begründet und bleibt auf diesen gegründet auch dann, wenn die Partner auf die spezifisch ehelichen Akte verzichten. Man müßte also entweder dieses Fortbestehen des Ehwillens als auf jeden Fall schlecht ansehen – was nicht geschieht – oder aber die Folge daraus, die sexuelle Vereinigung, ähnlich, nämlich als nicht unbedingt sündhaft, beurteilen.«

Dazu ist zu sagen: das Zusammenleben bleibt im vorausgesetzten Fall nicht, oder wenigstens nicht notwendigerweise auf den Ehekonsens gegründet. Von diesem müssen die Wiederverheirateten, die Verzeihung von Gott erlangen wollen, ja *bekennen*, daß er in der eigentlichen Wirklichkeit *ungültig* und *wirkungslos* ist. Der vorher gültig Verheiratete muß nun seinem gültigen Partner wieder den ihm zustehenden Platz in seinem Gebet und in seiner sorgenden Hilfsbereitschaft einräumen: vgl. im vorigen Beitrag³⁰⁾ Nr. 11.86. Wo Seelsorger es versäumen, die dort genannten Forderungen auszusprechen, da ist auch die Lösung durch Zusammenleben wie Bruder

²⁸⁾ Oben Anm. 1.

²⁹⁾ A.a.O. (Anm. 27), 62.

³⁰⁾ Oben Anm. 1.

und Schwester tatsächlich faul. Hier könnten Theologen und Synode eine *wirkliche* Reform in die Wege leiten helfen, wenn sie ihre Energie darauf verwenden würden, das Gebot Christi *neu zur Geltung* zu bringen, anstatt nach Hintertüren zu suchen, um es zu umgehen.

Das Zusammenleben der wiederverheirateten Geschiedenen nach ihrer Bekehrung gründet nicht mehr auf dem ungültigen Ehekonsens, sondern auf dem gemeinsamen Erleben ihrer tatsächlichen, wenn auch *widerrechtlichen Einheit* und damit auf dem *gemeinsamen Schuldbekennnis* und der *gemeinsamen Reue*; wenn ihre Bekehrung echt ist, verstehen sie sich nicht mehr als *Ehepaar*, sondern als »*Büßerkommune*«. Gegen gemischte Kommunen aber können vom Evangelium her keine prinzipiellen Einwände erhoben werden, da das wandernde Team Jesu offensichtlich eine solche gewesen ist.

17. Ein Theologe (?), der von W. Löser³¹⁾ ohne Namen angeführt wird, hat sogar die *Epikie* herangezogen, die er nicht bloß gegenüber dem menschlichen, sondern auch gegenüber dem positiven göttlichen Gesetz angewandt wissen will. Gewiß ist das denkbar gegenüber göttlichen Geboten, die an sich nicht schwer zu erfüllen sind, für den Fall, daß sie ausnahmsweise mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden sind: so ist etwa Mitfeier und Empfang der Eucharistie durch göttliches Gebot vorgeschrieben; dennoch brauchten die japanischen Christen des 18. und 19. Jhs. nicht heimlich zu entfliehen und übers Meer zu setzen, um an der Eucharistie teilzunehmen: sie konnten mit Recht annehmen, daß Christus sein Gebot für den Normalfall und nicht für ihre verzweifelte Ausnahmesituation ausgesprochen hatte. Das Verbot der Scheidung mit Wiederverheiratung dagegen ist für jeden ungefähr gleich schwer; hätte einer Grund, *Epikie* anzuwenden, so würden alle anderen Betroffenen mit *gleichem Recht* folgen, und das Gebot Jesu wäre *hinfällig*. Was *Epikie* im Sinn einer vorübergehenden pastoralen Duldung der gutgläubigen Übertretung bei primitiven Völkern oder Volksschichten betrifft: vgl. oben Nr. 11. Außerdem wäre zu bemerken, daß die von Christus verkündete strenge Unauflöslichkeit der Ehe nicht einfachhin ein positives Gebot ist, wie etwa das Gebot der Eucharistieeilnahme, sondern

³¹⁾ Die Kirche zwischen Gesetz und Widerspruch, in: Herder-Korrespondenz 26, 5/1972, 243–248; hier 247.

vielmehr eine *Offenbarung* über die eigentliche Tiefe des Naturgesetzes (dessen volle Erfüllung allerdings nur in der messianischen Gemeinde von Gott urgirt wird, wie ja auch nur diese Gemeinde die Offenbarung darüber empfangen hat).

18. Überblickt man das unter Nr. 12–17 Gesagte, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es schlecht um eine Sache bestellt sein muß, für die derart nichtige Gründe ins Feld geführt werden. Aber auch von den vorher besprochenen ernsthaften Argumenten kann man letztlich nicht sagen, daß sie ihr Ziel erreicht hätten. Mithin kann man der Aussage c von Nr. 2 (Zusammenleben mit Geschlechtsverkehr ist erlaubt) doch wohl *keine ernste Probabilität* zusprechen. Sollte die Synode dennoch eine solche behaupten wollen, so müßte sie sich dafür auf jeden Fall noch ganz andere Argumente einfallen lassen als die, die bisher beigebracht wurden; und sie müßte die hier dargelegten Gegengründe Punkt für Punkt überzeugend widerlegen. Ansonsten Unterzeichneter wohl nicht als einziger ihre Beschlüsse als dem Evangelium widersprechend ablehnen und Appell an den »Felsen« und an die Universalkirche einlegen würde.

Die Vorsehung wollte es, daß an dem Tag, da dieser Text entworfen wurde, im »Neuen Stundenbuch« der Kommentar des Augustinus zu Psalm 139 zu lesen war. Kein anderer Text charakterisiert wohl treffender als dieser die derzeitigen Bemühungen, die Zweitverbindungen zu rechtfertigen oder nachträglich durch Gewährung der Kommunion zu legalisieren:

»Wer ist es, der seine Finsternis finster macht? Es ist der böse, der verkehrte Mensch; wenn er sündigt, ist er Finsternis, und wenn er seine Sünde nicht eingesteht, sondern verteidigt, dann macht er seine Finsternis finster. Wenn du also gesündigt hast, bist du bereits Finsternis. Wenn du deine Finsternis zugibst, so ist die Voraussetzung gegeben, daß deine Finsternis hell gemacht wird; wenn du aber deine Sünde verteidigst, dann machst du selbst deine Finsternis finster. Wie solltest du der zweifachen Finsternis entkommen, wo dir die einfache schon soviel Kummer macht?«